



Anerkennung des Vereins "KinderReich e. V." als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Der Verein „KinderReich e. V.“ wird als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt.

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe geht kein unmittelbarer Förderanspruch einher. Der Antragsteller zielt jedoch darauf ab, mittels der Anerkennung Fördermittel des Landes Baden-Württemberg im Rahmen der Verwaltungsvorschrift Kleinkindbetreuung zu beantragen. Diese würden wiederum der Tätigkeit des Trägers im Landkreis Reutlingen zugute kommen.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Der Verein „KinderReich e. V.“ mit Sitz im Landkreis Reutlingen (Reutlingen-Mittelstadt) hat mit Schreiben vom 16.10.2006 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe beantragt (Anlage 1). Die Prüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass der Verein die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe erfüllt.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Rechtsgrundlagen

Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe richtet sich nach § 75 SGB VIII. Danach kann als Träger anerkannt werden, wer

- auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig ist,
- gemeinnützige Ziele verfolgt,
- aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und
- die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leistet.

Für die Anerkennung ist das örtliche Jugendamt zuständig, wenn der Träger seinen Sitz in dessen Zuständigkeitsbereich hat und seine Tätigkeit sich auf diesen Bereich beschränkt. Die Anerkennung wird vom Jugendhilfeausschuss ausgesprochen.

2. Angaben zum Verein

Der Verein „KinderReich e. V.“ mit Sitz in Reutlingen-Mittelstadt wurde im Jahr 2006 gegründet. Es erfolgte die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts. Die Ziele des Vereins gehen aus der Satzung hervor (Anlage 2).

Im Verein „KinderReich e. V.“ sind derzeit 13 Mitglieder organisiert.

Durch das Finanzamt wurde dem Verein die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung bescheinigt. Der Freistellungsbescheid liegt der Verwaltung vor.

3. Tätigkeit im Rahmen der Jugendhilfe

Die Leistungen des Vereins „KinderReich e. V.“ (Anlage 3) sind dem Bereich „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege“ (§§ 22 bis 26 SGB VIII) zuzuordnen.

Zweck des Vereins „KinderReich e. V.“ ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kleinkindern, Kindern und Jugendlichen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Einrichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.

In der Einrichtung wird derzeit eine Gruppe für 10 Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren betrieben. Kinder erhalten dort die Möglichkeit, erste außerfamiliäre Erfahrungen in einer kleinen überschaubaren Gruppe zu machen. Programm und Tagesablauf orientieren sich an der pädagogischen Arbeit in Kindergärten. Die Förderung der Kinder zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten verantworten 2 Fachkräfte gemäß § 21 LKJHG.

Für die Tageseinrichtung für Kinder wurde eine Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII erteilt (Anlage 4).

Die Stadt Reutlingen hat die Kindergruppe des Vereins „KinderReich e. V.“ in ihre Bedarfsplanung aufgenommen. Die Stadtverwaltung ist über den Antrag auf Anerkennung als Träger freier Jugendhilfe informiert und befürwortet diesen.

4. Fachlichkeit

Im Vorstand des Vereins „KinderReich e. V.“ sind derzeit keine Fachkräfte analog § 72 SGB VIII eingebunden. Der Verein „KinderReich e. V.“ gewährleistet jedoch durch die Anstellung von Fachkräften für die Kinderbetreuung die fachlichen und personellen Voraussetzungen zur Erfüllung der Aufgaben in der Jugendhilfe.

Darüber hinaus hat der Verein „KinderReich e. V.“ im Fachbereich Tagesbetreuung des Kreisjugendamtes Reutlingen Beratung nach § 25 SGB VIII in Anspruch genommen. Dabei wurde erkennbar, dass der Verein durch Personen geführt wird, die sich spezielle fachliche Kenntnisse im Bereich Betreuung, Erziehung und Bildung angeeignet haben.

5. Gewährleistung der Ziele des Grundgesetzes

Der Antragsteller bietet nach Prüfung der eingereichten Unterlagen die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.